

*Satzung der Stadt Rödermark
über die Herstellungsmerkmale für die Erschließungsanlagen
im Baugebiet "Breidert"*

Neufassung

- Stavo-Beschluß v. 21.01.86 -

In Kraft seit 31.01.86

***Satzung der Stadt Rödermark
über die Herstellungsmerkmale
für die Erschließungsanlagen
im Baugebiet "Breidert"***

Aufgrund des § 132 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. S 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 154) und den §§ 2 und 13 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 17.10.1978, geändert am 03.07.1979 und 17.11.1983, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 21.01.1986 folgende Satzung über die Herstellungsmerkmale für die Erschließungsanlagen im Baugebiet "Breidert" beschlossen:

***§ 1
Herstellungsmerkmale***

- (1) Abweichend von den in § 13 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen festgesetzten Herstellungsmerkmalen für Erschließungsanlagen gelten für die nachgenannten Straßen im Baugebiet "Breidert" folgende Herstellungsmerkmale:

1. Brandenburger Straße;

Gemarkung Ober-Roden Flur 21 Nr. 500/2; auf der Straßenparzelle gelegenes Teilstück vor dem Anliegergrundstück Gemarkung Ober-Roden Flur 21 Nr. 511:

- Fahrbahn mit Unterbau und Asphaltdecke;
- einseitiger Gehweg auf der Südseite des Straßengrundstückes mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn

2. Budweiser Straße;

Gemarkung Ober-Roden Flur 21 Nr. 837:

- Fahrbahn mit Unterbau und Asphaltdecke;
- einseitiger Gehweg auf der Westseite des Straßengrundstückes mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn.

3. Cranachstraße;

Gemarkung Ober-Roden Flur 20 Nr. 306;

- Fahrbahn mit Unterbau und Asphaltdecke seitlich begrenzt durch Straßenentwässerungseinrichtungen (ohne Gehwege).

4. Dessauer Straße;

Gemarkung Ober-Roden Flur 20 Nr. 245;

- Fahrbahn mit Unterbau und Decke aus Pflaster seitlich begrenzt durch Straßenentwässerungseinrichtungen (ohne Gehwege).

5. Eisenacher Straße;

Gemarkung Ober-Roden Flur 21 Nr. 612

**5.1 hier: auf der Straßenparzelle gelegenes Grundstück vor den Anliegergrundstücken Flur 21
Nr. 613 und 614;**

- Fahrbahn mit Unterbau und Asphaltdecke;
- einseitiger Gehweg auf der Nordseite der Straßenparzelle mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn.

**5.2 Auf der Straßenparzelle gelegenes Teilstück vor den Anliegergrundstücken Gemarkung
Ober-Roden Flur 21 Nr. 613 und 621;**

- Fahrbahn mit Unterbau und Asphaltdecke seitlich begrenzt durch Straßenentwässerungseinrichtungen.

5.3 Verbindung zwischen Wendehammer und dem Buchbaumpfad;

- Fahrbahn mit Unterbau und Decke aus Pflaster.

6. Grünewaldstraße;**6.1 Gemarkung Ober-Roden Flur 21 Nr. 324/1 und 340/1;**

- Fahrbahn mit Unterbau und Asphaltdecke seitlich begrenzt durch Straßenentwässerungseinrichtungen;
 - einseitiger Gehweg mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn entlang der nördlichen und östlichen Grundstücksgrenzen der Straßenparzelle 340/1 und der südlichen Grenze der Straßenparzelle 324.
- 6.2 Auf der Straßenparzelle vor den Anliegergrundstücken Gemarkung Ober-Roden Flur 21 Nr. 318, 319/2, 319/3, 319/4 und 320 gelegenes Teilstück**
- Fahrbahn mit Unterbau und Asphaltdecke seitlich begrenzt durch Straßenentwässerungseinrichtungen (ohne Gehweg).

7. Holbeinstraße;

Gemarkung Ober-Roden Flur 20 Nr. 296;

auf der Straßenparzelle vor den Anliegergrundstücken 298 und 263 gelegene Teilstücke;

- Fahrbahn mit Unterbau und Asphaltdecke;
- einseitiger Gehweg mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn.

8. Kolbestraße;

auf der Straßenparzelle Gemarkung Ober-Roden Flur 21 Nr. 415 gelegenes Teilstück vor den Grundstücken Nr. 439 und 440 sowie Verbindung zur Dürerstraße Parzelle Flur 21 Nr. 422;

- Fahrbahn mit Unterbau und Decke aus Pflaster seitlich begrenzt durch Entwässerungseinrichtungen (ohne Gehweg).

9. Kollwitzstraße;

Gemarkung Ober-Roden Flur 21 Nr. 252;

auf der Straßenparzelle gelegenes Teilstück vor den Anliegergrundstücken Nr. 253 und 267/2;

- Fahrbahn mit Unterbau und Asphaltdecke;
- einseitiger Gehweg entlang der nördlichen Grenze der Straßenparzelle sowie der westlichen Grenze der Straßenparzelle vor den Anliegergrundstücken Nr. 277/1, 277/2 und 278.

10. Lochnerstraße;

Gemarkung Ober-Roden Flur 20 Nr. 247/2;

- Fahrbahn mit Unterbau und Asphaltdecke;
- einseitiger Gehweg entlang der Westgrenze der Straßenparzelle.

11. Magdeburger Straße;

Gemarkung Ober-Roden Flur 21 Nr. 661;

11.1 auf der Straßenparzelle gelegenes Teilstück vor den Anliegergrundstücken Flur 21 Nr. 662 und 645;

- Fahrbahn mit Unterbau und Asphaltdecke;
- einseitiger Gehweg vor den Grundstücken Nr. 641 und 642 sowie 648 und 649 mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn.

11.2 Auf der Straßenparzelle liegendes Teilstück vor den Anliegergrundstücken Gemarkung Ober-Roden Flur 21 Nr. 668 und 669/1;

- Fahrbahn mit Unterbau und Decke aus Pflaster seitlich begrenzt durch Straßenentwässerungseinrichtungen.

12. Memelstraße;

Gemarkung Ober-Roden Flur 21 Nr. 754;

12.1 auf der Straßenparzelle gelegenes Teilstück vor den Anliegergrundstücken Nr. 756 und 757;

- Fahrbahn mit Unterbau und Decke;
- einseitiger Gehweg entlang der nordwestlichen Seite der Straßenparzelle mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn.

12.2 Auf der Straßenparzelle gelegenes Teilstück vor den Anliegergrundstücken Gemarkung Ober-Roden Flur 21 Nr. 741, 742, 766, 767 und 768;

- Fahrbahn mit Unterbau und Decke aus Pflaster mit seitlicher Begrenzung durch Straßenentwässerungseinrichtungen (ohne Gehweg).

- 12.3** Verbindungsweg zwischen Memelstraße und Leipziger Straße;
Gemarkung Ober-Roden Flur 21 Nr. 727;
auf der Straßenparzelle gelegenes Teilstück von ca. 39m vor den Anliegergrundstücken
Gemarkung Ober-Roden Flur 21 Nr. 733, 734, 726 und 735;
- Fahrbahn mit Unterbau und Asphaltdecke seitlich begrenzt durch
Straßenentwässerungseinrichtungen (ohne Gehweg).

- 12.4** Auf der Straßenparzelle gelegenes Teilstück von ca. 21m vor den Anliegergrundstücken
Gemarkung Ober-Roden Flur 21 Nr. 726 und 728;
- Fahrbahn mit Unterbau und Decke aus Pflaster seitlich begrenzt durch
Straßenentwässerungseinrichtungen (ohne Gehweg).

13. Potsdamer Straße;

- Gemarkung Ober-Roden Flur 21 Nr. 543; auf der Straßenparzelle gelegenes Grundstück
zwischen Rostocker Straße und dem Anliegergrundstück Nr. 695;
- Fahrbahn mit Unterbau und Asphaltdecke;
- einseitiger Gehweg vor den Grundstücken Nr. 550, 549, 548, 547/2, 547/1 und tlw. 546
mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn.

14. Raffaelstraße;

- Gemarkung Ober-Roden Flur 21 Nr. 377; auf der Straßenparzelle gelegenes Teilstück vor den
Anliegergrundstücken Nr. 374/1, 374/2, 374/3, 375/1, 375/2, 378 und 381;
- Fahrbahn mit Unterbau und Asphaltdecke;
- einseitiger Gehweg vor den Anliegergrundstücken Nr. 378 und 381 mit Abgrenzung
gegen die Fahrbahn.

15. Rembrandtstraße;

- Straßenparzelle Gemarkung Ober-Roden Flur 20 Nr. 250/3
- Fahrbahn mit Unterbau und Asphaltdecke seitlich begrenzt durch
Straßenentwässerungseinrichtungen.

16. Riemenschneiderstraße;

- 16.1** Gemarkung Ober-Roden Flur 20 Nr. 281;
- Fahrbahn mit Unterbau und Asphaltdecke;
- einseitiger Gehweg mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn vor den Anliegergrundstücken
Nr. 282, 283, 284, 285, 255, 258, 273, 276, 277, 280/1, 280/2.

- 16.2** Verbindungsweg zwischen Riemenschneiderstraße und Rembrandtstraße; Gemarkung Ober-Roden Flur 20 Nr. 257 und zwischen Riemenschneiderstraße und Lochnerstraße Gemarkung Ober-Roden Flur 20 Nr. 256;
- Fahrbahn mit Unterbau und Decke aus Pflaster seitlich begrenzt durch Straßenentwässerungseinrichtungen (ohne Gehweg).

17. Rostocker Straße;

Gemarkung Ober-Roden Flur 21 Nr. 529; auf der Straßenparzelle gelegenes Teilstück von ca. 47m vor den Anliegergrundstücken Nr. 536, 525/3 und 525/4;

- Fahrbahn mit Unterbau und Asphaltdecke;
- einseitiger Gehweg entlang der nördlichen Grenze der Straßenparzelle mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn.

18. Rubensstraße;

Gemarkung Ober-Roden Flur 21 Nr. 353;

auf der Straßenparzelle gelegenes Teilstück vor den Anliegergrundstücken Nr. 354, 355, 356, 358 und 359;

- Fahrbahn mit Unterbau und Asphaltdecke;
- einseitiger Gehweg entlang der Südgrenze der Straßenparzelle mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn.

19. Saalfeldener Straße;

19.1 Stichstraße Gemarkung Ober-Roden Flur 21 Nr. 794/1;

- Fahrbahn mit Unterbau und Asphaltdecke;
- einseitiger Gehweg mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn vor den Anliegergrundstücken Nr. 809, 810 und 811.

19.2 Teilstück aus der Straßenparzelle Gemarkung Ober-Roden Flur 21 Nr. 785 vor den

Anliegergrundstücken Nr. 795/16, 795/17, 795/18, 795/19 und 795/20;

- Fahrbahn mit Unterbau und Decke aus Pflaster;
- seitlich begrenzt durch Straßenentwässerungseinrichtungen (ohne Gehweg).

20. Schweriner Straße;

20.1 Teil der Straßenparzelle Gemarkung Ober-Roden Flur 21 Nr. 523 Verbindung zum Buchbaumpfad;

- Fahrbahn mit Unterbau und Asphaltdecke seitlich begrenzt durch Straßenentwässerungseinrichtungen (ohne Gehweg).

20.2 Verbindungsweg zwischen Schweriner Straße und Eisenacher Straße Gemarkung Ober-Roden Flur 21 Nr. 588;

- Fahrbahn mit Unterbau und Decke aus Pflaster seitlich begrenzt durch Straßenentwässerungseinrichtungen (ohne Gehweg).

21. Spitzwegstraße;

21.1 auf der Straßenparzelle Gemarkung Ober-Roden Flur 21 Nr. 461;

- Fahrbahn mit Unterbau und Asphaltdecke;
- einseitiger Gehweg vor den Anliegergrundstücken Nr. 446 - 451, 468 tlw., 469, 472 und 475 tlw.

21.2 Stichweg vor den Anliegergrundstücken Gemarkung Ober-Roden Flur 21 Nr. 474 und 475;

- Fahrbahn mit Unterbau und Asphaltdecke mit seitlicher Begrenzung durch Straßenentwässerungseinrichtungen (ohne Gehweg).

21.3 Teilstück aus der Straßenparzelle Gemarkung Ober-Roden Flur 21 Nr. 461 Verbindung zwischen Spitzwegstraße und Dürerstraße;

- Fahrbahn mit Unterbau und Decke aus Pflaster seitlich begrenzt durch Straßenentwässerungseinrichtungen (ohne Gehweg).

21.4 Auf der Straßenparzelle Gemarkung Ober-Roden Flur 21 Nr. 465 gelegenes Teilstück von ca. 30m Länge vor dem Anliegergrundstück Nr. 462;

- Fahrbahn mit Unterbau und Asphaltdecke;
- einseitiger Gehweg entlang der nordwestlichen Grenze der Straßenparzelle.

21.5 Auf der Straßenparzelle Gemarkung Ober-Roden Flur 21 Nr. 465 gelegenes Teilstück von ca. 34m Länge vor den Anliegergrundstücken Nr. 463, 464, 466 und 467 bis Menzelstraße;

- Fahrbahn mit Unterbau und Decke aus Pflaster seitlich begrenzt durch Straßenentwässerungseinrichtungen.

22. Thomastraße;

Gemarkung Ober-Roden Flur 21 Nr. 285 und 272/2;

- Fahrbahn mit Unterbau und Asphaltdecke seitlich begrenzt durch Straßenentwässerungseinrichtungen (ohne Gehwege).

23. Tizianstraße;

23.1 auf der Straßenparzelle Gemarkung Ober-Roden Flur 21 Nr. 301 gelegenes Teilstück vor den Anliegergrundstücken Nr. 303, 304, 305;

- Fahrbahn mit Unterbau und Asphaltdecke;
- einseitiger Gehweg entlang der südlichen Grenze der Straßenparzelle mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn.

23.2 Teilstücke aus der Straßenparzelle Gemarkung Ober-Roden Flur 21 Nr. 301 zwischen den Anliegergrundstücken Nr. 297, 302, 305, 307/1 und 307/2;

- Fahrbahn mit Unterbau und Decke aus Pflaster seitlich begrenzt durch Straßenentwässerungseinrichtungen (ohne Gehweg).

24. Van-Gogh-Straße;

Gemarkung Ober-Roden Flur 21 Nr. 364;

- Fahrbahn mit Unterbau und Asphaltdecke seitlich begrenzt durch Straßenentwässerungseinrichtungen (ohne Gehwege).

25. Weimarer Straße;

25.1 auf der Straßenparzelle Gemarkung Ober-Roden Flur 21 Nr. 676 gelegenes Teilstück vor dem Anliegergrundstück Nr. 677;

- Fahrbahn mit Unterbau und Asphaltdecke;
- einseitiger Gehweg entlang der südlichen Parzellengrenze mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn.

25.2 Auf der Straßenparzelle Gemarkung Ober-Roden Flur 21 Nr. 676 gelegener Verbindungs weg zwischen Weimarer Straße und Buchbaumpfad mit einer Länge von ca. 35m;

- Fahrbahn mit Unterbau und Decke aus Pflaster seitlich begrenzt durch Straßenentwässerungseinrichtungen (ohne Gehwege).

26. Wittenberger Straße;

auf der Straßenparzelle Gemarkung Ober-Roden Flur 20 Nr. 225/2 gelegenes Teilstück vor dem Anliegergrundstück Flur 21 Nr. 544/2;

- Fahrbahn mit Unterbau und Decke aus Pflaster;
- einseitiger Gehweg entlang der nordöstlichen Parzellengrenze mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn.

(2) Weitere Herstellungsmerkmale für die in Abs. 1 genannten Straßenteilstücke:

- Entwässerungseinrichtung mit Anschluß an die Kanalisation;
- betriebsfertige Beleuchtungseinrichtungen.

Soweit Straßenteilstücke in Abs. 1 nicht genannt sind, gelten die Herstellungsmerkmale gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Rödermark, den 22.01.1986

Der Magistrat
der Stadt Rödermark

gez. Faust, Bürgermeister

